

Hafenordnung des SVLF Segler – Verein – Lemkenhafen - Fehmarn e.V.

I. Geltungsbereich Grundsätze

§1 Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt für das gesamte Vereinsgrundstück inklusive der Anliegerstraße mit den Wasserflächen und der Fahrrinne bis zur Ansteuerungstonne, im Folgenden als Hafen bezeichnet.

§2 Grundsätze

- (1) Jeder Hafennutzer hat sich so zu verhalten, dass die Zweck bestimmte Nutzungsmöglichkeit des Sportboothafens nicht beeinträchtigt wird und das andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Jeder Nutzer und Gast ist gehalten, die Einrichtungen des Hafens pfleglich zu behandeln

II. Umwelt- und Naturschutz

§3 Schutz von Natur und Umwelt

- (1) Der SVLF hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit Natur und Umwelt sorgsam umzugehen. Es besteht daher für alle Hafennutzer eine besondere Verpflichtung, die Belastung von Natur und Umwelt durch die Hafennutzung sowie jede Verunreinigung des Hafens und der Hafengebäude so gering wie möglich zu halten.
- (2) Insbesondere sind die Grundregeln des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Dazu gehört vor allem, dass
 - das gesetzliche Verbot, Schmutzwässer jeglicher Art in das Hafenwasser einzuleiten, beachtet wird,
 - zum Reinigen der Boote keine gewässerschädlichen Mittel verwendet werden³,
 - mit dem Trinkwasser sparsam umgegangen wird,
 - mit elektrischer Energie sparsam umgegangen wird²
 - unnötiges Laufenlassen von Motoren vermieden wird,
 - Funkgeräte, Radios usw. nur mit Bootslautstärke betrieben werden
 - Dass die Chemikalien-Verbotsordnung eingehalten wird,
- (3) Eine Reinigung des Unterwasserschiffes, Farbschleifarbeiten (mit Ausnahmen kleiner Ausbesserungen) oder ähnliche Arbeiten dürfen im und am Hafen nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Benutzung des Hafens mit Waterbikes (Motorsurfer,...) ist verboten.

§4 Müll

- (1) Mit den vereinseigenen Einrichtungen darf nur der beim Bootsbetrieb angefallene Müll entsorgt werden. Das Mitbringen von Müll aus anderen Bereichen (z.B. von zu Hause) ist unzulässig.
- (2) Unvermeidbarer Müll und Wertstoffe sind getrennt in die entsprechend gekennzeichneten Behältnisse zu entsorgen.
- (3) Für folgende Sonderabfälle stehen spezielle Sammelbehälter bereit:
 - Altöl - Bilgenwasser - Öllappen, ÖlfILTER - KleinbatterienSofern verschlossen, kann der Schlüssel über den Hafenmeister entliehen werden. Nur zweifelsfrei zu der Stoffgruppe gemäß Behälterbeschriftung gehörende Abfälle (ohne fremde Beimengungen) dürfen hier eingefüllt werden. Farbreste und Bootsbatterien können nicht mehr entsorgt werden.
- (4) Alle anderen Sonderabfälle (z.B. Hydrauliköl, Chemikalien, Medikamente) sind mitzunehmen und außerhalb des Hafens ordnungsgemäß zu entsorgen.

III. Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen

§5 Hafenmeister(in)

- (1) Der Hafenmeister nimmt im Auftrag des Vorstandes das Hausrecht des SVLF im Hafen wahr und seinen Weisungen ist Folge zu leisten
- (2) Zur Erfüllung der Hafenordnung ist der Hafenmeister berechtigt, Handlungen auch ohne Zustimmung des Bootseigners durchzuführen. Dabei darf er auch ohne ausdrückliche Erlaubnis Boote betreten.

§6 Liegeplatz

- (1) Jeder Bootsführer hat sein Fahrzeug an dem ihm durch die Liegeplatzordnung oder den Hafenmeister zugewiesenen Platz festzumachen. Das gilt sinngemäß auch für Surfbretter und anderes an Land gelagertes Gerät.
- (2) Boote sind an beiden Seiten mit mindestens je 2 Fendern abzusichern. Die Vorleinen sind so zu belegen, dass sie erforderlichenfalls auch von der Landseite her gefiert werden können.
- (3) Heckleinen sind so zu belegen, dass sie auch bei Hochwasser nicht über den Pfahlkopf rutschen können. Sie sollten am Heck über Kreuz belegt werden.
- (4) Alle Bordleinen und Geräte sind so zu befestigen, dass sie die Erholungsruhe im Hafen nicht stören.

(5) Bordgasleitungen müssen auch bei kurzfristigem Verlassen des Bootes vollständig gesichert geschlossen sein.

§7 An- und Abmeldung

- (1) Gäste melden sich als erstes beim Hafenmeister an und lassen sich von ihm einen Liegeplatz zuweisen. Vor Auslaufen melden sie sich bei ihm wieder ab.
- (2) Liegegebühren der Gäste sind unaufgefordert beim Hafenmeister zu entrichten (Bringepflicht). Nichtzahler werden dokumentiert.
- (3) SVLF-Mitglieder melden sich beim Hafenmeister ab, wenn sie den Hafen mit ihrem Boot verlassen und beabsichtigen, nicht vor Ablauf der folgenden Nacht zurückzukehren. Zudem stecken sie ihre Liegeplatzschilder auf „grün“.

§8 Sonstige Nutzungsaufgaben

- (1) Das Baden im Hafen ist verboten, ebenso das Angeln.
- (2) Unnötiges Umherfahren mit Beiboote o.ä. im Hafen ist zu unterlassen.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt in der Fahrinne 5 Knoten
- (4) Das Lagern von Gerät, Zubehör, Leergut usw. ist im gesamten Hafengelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen nur bei ausdrücklicher Genehmigung durch den Hafenmeister.
- (5) Mit Ausnahme der Zufahrtsstraße ist das Befahren der Wege und Landflächen des Hafens mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern verboten.
- (6) Der Hafenvorplatz ist kein Parkplatz.
- (7) Alle zur Verfügung gestellten Hafeneinrichtungen (z.B. Grillgeräte) sind vom Benutzer unverzüglich wieder in einen sauberen und gebrauchsfertigen Zustand zu versetzen.
- (8) Bei einer Abwesenheit von Bord von mehr als 24 Stunden sind die Stecker aus den Verteilerkästen zu ziehen, bei Nichtbeachtung ist der Hafenmeister beauftragt die Steckerverbindung zu trennen.
- (9) Für die Grob- und Vorreinigung des Bootes ist auf jeden Fall Seewasser zu benutzen. Jeder Bootsbesitzer verpflichtet sich, die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§9 Tiere

- (1) Hunde und Katzen sind im Hafengelände stets an der Leine zu führen.
- (2) Die Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die dringenden „Geschäfte“ der Tiere außerhalb des Hafens erledigt werden. Andernfalls sind die „Hinterlassenschaften“ sofort durch die Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

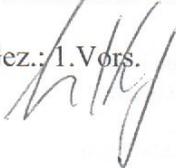
§10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Hafens erfolgt auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten des Hafens nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
- (2) Der SVLF haftet nicht für Schäden, die Benutzern oder Gästen im Hafen entstehen, soweit diese Schäden durch das Verhalten Dritter oder durch Höhere Gewalt entstehen.
- (3) Jeder Eigner hat alle Vorkehrungen zu treffen, das durch sein Boot auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an der Hafenanlage oder anderen Booten angerichtet werden. Entstehen dennoch Schäden, haftet der Eigner dafür in vollem Umfang.
- (4) Jeder, der einen Schaden an den Hafenanlagen oder an fremden Eigentum verursacht, hat diesen Sachverhalt unverzüglich und unmittelbar dem Hafenmeister zu melden und dabei Namen und Anschrift des Schädigers / der Beteiligten zu hinterlassen.
- (5) Bootsversicherungen: Haftpflicht muss mit ausreichender Deckung vorhanden sein.

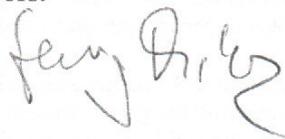
V. Inkrafttreten & Gerichtsstand

§12 Inkrafttreten Diese Hafenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Hafenordnung
Gerichtsstand ist Oldenburg/Holst.

Gez.: 1. Vors.



2. Vors.



Schriftführer

